

Satzung des Vereins bipolaris – Manie & Depression Selbsthilfevereinigung Berlin-Brandenburg (bipolaris)

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „bipolaris – Manie & Depression Selbsthilfevereinigung Berlin-Brandenburg“, abgekürzt „bipolaris“.
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Namen um das Kürzel „e. V.“ ergänzt.
- (3) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Volksbildung.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Beratung und Unterstützung psychisch Kranker und deren Angehörigen, insbesondere der von einer bipolaren affektiven Störung betroffenen Menschen und deren Angehörigen,
 - (b) Förderung von Zusammenschlüssen dieser Menschen in Berlin und Brandenburg zum Zwecke des Erfahrungsaustausches, gegenseitiger Hilfe und Unterstützung sowie die Koordinierung gleichartiger Bestrebungen und Durchführung gemeinsamer Aktionen,
 - (c) Hilfe zur Selbsthilfe, Selbsthilfegruppen bei der Gründung behilflich sein und Betroffene und Angehörige beraten, damit diese Selbsthilfegruppen auf Dauer Bestand haben,
 - (d) Stärkung des sozialen Bewusstseins der Bevölkerung im Hinblick auf psychische Erkrankungen, insbesondere der bipolaren Störung, u. a. durch Herausgabe von Publikationen und Informationsmaterial sowie die Einrichtung von Beratungsstellen,
 - (e) Interessenvertretung der von einer bipolaren Störung betroffenen Menschen und ihrer Angehörigen in allen sozialrechtlichen Angelegenheiten gegenüber Politik, Verwaltung und Leistungsträgern auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene,
 - (f) Unterstützung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet der bipolaren Störung,
 - (g) Durchführung von sozialen Aktivitäten für die von einer bipolaren affektiven Störung betroffenen Menschen und deren Angehörigen,
 - (h) Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen gemeinnützigen Gesellschaften / Vereinen / Institutionen ähnlicher Zielsetzung.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie können die Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, in angemessenem Umfang erstattet erhalten.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehren- und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereines können Selbsthilfegruppen sowie natürliche und juristische Personen werden. Voraussetzung ist, dass die Ziele des Vereins unterstützt werden.
- (3) Unternehmen und Organisationen, die in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen, können nicht ordentliches Mitglied werden.
- (4) Fördermitglied können volljährige natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins durch Beiträge und Spenden. Sie haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann an natürliche und juristische Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder im Sinne des Abs. 2 sind, haben kein Stimmrecht.

- (6) Über den Antrag auf Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Austritt
 - (b) Ausschluss
 - (c) Streichung von der Mitgliederliste
 - (d) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder
 - (e) Tod
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist durch Erklärung in Textform an den Vorstand jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 30. November eingegangen sein.
- (3) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat. Er erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich in Textform zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied in Textform bekannt zu geben. Bis zur endgültigen Beschlussfassung kann der Vorstand das Mitglied von allen Mitgliedsrechten und Ämtern entheben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. Zwischen den beiden Zahlungsaufforderungen sowie der dann erfolgenden Streichung muss ein Zeitraum von jeweils mindestens 6 Wochen liegen. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§6 Beiträge

- (1) Die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand
 - (c) der Beirat

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind mit je einer nicht übertragbaren Stimme
 - (a) alle persönlichen Mitglieder
 - (b) je ein Vertreter der Selbsthilfegruppen und juristischen Personen, die Mitglied des Vereins sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form oder per elektronischer Post unter Wahrung einer Frist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:
 - (a) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
 - (b) die Bestellung und Abberufung der Rechnungsprüfer,
 - (c) Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,

- (d) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - (e) Entlastung des Vorstandes,
 - (f) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich,
 - (g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich,
 - (h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, hierzu ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich,
 - (i) Beschlussfassung über die langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins sowie über hierzu notwendige finanzielle Maßnahmen.
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (8) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren.

§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Finanzverwalter sowie weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Anzahl weiterer Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliedsversammlung festgelegt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Der Verein wird durch zwei der folgenden Vorstandsmitglieder – jeweils gemeinschaftlich handelnd - gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertreten (gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB): Den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Finanzverwalter.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands arbeiten in ihrer Eigenschaft als Vorstandmitglied ehrenamtlich, sie können die Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, in angemessenem Umfang erstattet erhalten.
- (6) Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (7) Zusätzlich zu den Vorstandssitzungen können Beratungen und Beschlussfassungen per Telefon, elektronischer Post, schriftlicher Umlage oder Chat stattfinden.
- (8) Die Sitzungen und Beratungen werden vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter oder bei Verhinderung beider durch ein anderes Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn sie satzungsmäßig einberufen wurden. Kann die Einladungsfrist nicht eingehalten werden, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Beschlussfassung per elektronischer Post, schriftlicher Umlage oder Chat mit der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Mehrheit vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (10) Wesentliche Tätigkeiten außerhalb des Tagesgeschäfts dürfen nur nach Beschluss des Vorstandes durchgeführt werden.
- (11) Soweit im Einzelfall kein anderer Vorstandsbeschluss vorliegt, dürfen finanzielle Ausgaben über 100 € nur von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam getätigt werden. Dies gilt auch für das Eingehen von Verpflichtungen, die innerhalb eines Jahreszeitraum Kosten von über 100 € verursachen.

§10 Beirat und Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und fachlichen Unterstützung einen Beirat sowie Arbeitsgruppen zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben einrichten.
- (2) Die Mitglieder der Beiräte und Arbeitsgruppen werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen; sie können jederzeit mit Angabe von Gründen abberufen werden.

§11 Wahlen, Amtsdauer und Vertretungen

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Finanzverwalter werden durch Einzelwahl bestimmt. Die weiteren zu wählenden Vorstandsmitglieder werden im Wege der Gesamtwahl bestimmt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Einzelwahl beantragt. Bei der Gesamtwahl kann jedes Mitglied für jeden Kandidaten 1 Stimme abgeben, insgesamt höchstens so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu bestimmen sind.
- (4) Bei der Wahl des Vorstandes ist im ersten die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen ausreichend. Erreichen mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit als Vorstandsitze vorhanden sind, sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl und sind nicht genügend Sitze vorhanden, erfolgt eine Stichwahl.
- (5) Der Vorstand hat das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung neuer Vorstandsmitglieder (Kooptation). Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens drei betragen.
- (6) Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder von ihrer besonderen Funktion abberufen und stattdessen ein anderes Mitglied in dieser Funktion einsetzen.
- (7) Die Entscheidungen des Vorstandes nach Absatz (5) und (6) sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen, ansonsten erfolgt eine Neuwahl des Vorstandes.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Im Jahreswechsel ist jeweils ein Rechnungsprüfer neu zu wählen. Bei Einführung des Wahlmodus wird die Amtsdauer des zuerst in Einzelwahl gewählten Rechnungsprüfers auf ein Jahr begrenzt. Vorstands- und Beiratsmitglieder dürfen nicht als Rechnungsprüfer gewählt werden.

§12 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen, den weiteren Beschlussfassungen des Vorstandes und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder etwa einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Bipolare Störung e.V. mit Sitz in Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Diese Mittel sollen dann zur Förderung der Selbsthilfe verwendet werden.
- (3) Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zum Einverständnis vorzulegen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, 02.03.2021

Anne Hibbeln – Vorsitzende

Berlin, 02.03.2021

Christian Lange - Finanzverwalter